



Erläuternde Bemerkungen zur Verordnung über eine Änderung der Jagdverordnung

I. Allgemeines

Die Novellierung der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, in der Fassung LGBl.Nr. 60/2001, Nr. 19/2002 und Nr. 7/2005, ist aus folgenden zwei Gründen erforderlich:

1. Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 12. Juli 2007 (Rechtssache C-507/04)

Gemäß § 27 Abs. 1 lit. c der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, ist die Schusszeit für Birkhahnen jährlich vom 11. bis 31. Mai festgelegt.

Gemäß Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (im Folgenden: Vogelschutzrichtlinie) sorgen die Mitgliedstaaten insbesondere dafür, dass die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden.

Mit Urteil vom 12. Juli 2007 hat der Europäische Gerichtshof (Rechtssache C-507/04) für Recht erkannt und entschieden, dass Vorarlberg für den Birkhahn Art. 7 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 10 und 249 des EG-Vertrages und Art. 18 der Vogelschutzrichtlinie verstoßen.

Stellt der Europäische Gerichtshof fest, dass ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, so hat dieser Staat (gemäß Art. 228 Abs. 1 des EG-Vertrages) die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergeben.

Um dem Art. 7 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie zu entsprechen, soll für Birkhahnen eine ganzjährige Schonung verfügt werden.

2. Neue Altersklasseneinteilung bei Rothirschen und Steinböcken

Um schon im Jagdjahr 2008/2009 – deren Planung im Frühjahr 2008 durchgeführt wird – eine bessere Regulierung des Rot- und Steinwildbestandes vornehmen zu können, soll die Altersklasseneinteilung den fachlichen Erfordernissen entsprechend angepasst werden.

Bei Rothirschen soll die Jugendklasse um ein Jahr erweitert und die Mittelklasse um ein Jahr verkürzt werden. Damit verbunden ist eine leichtere Bejagung der

Jugendklasse-Hirsche (durch Freigabe eines zusätzlichen Jahrganges) und dadurch bedingt auch eine leichtere Erfüllung der Mindestabschussvorgaben. Bei Steinböcken soll die obere Mittelklasse (Acht- und Neunjährige) um ein Jahr nach oben erweitert werden. Die damit einhergehende Verbesserung der Altersklassenverteilung bewirkt nicht nur die Optimierung der Bestandesstruktur von männlichem Steinwild, sondern auch die Stabilisierung einer gesunden und widerstandskräftigen Gesamt-Steinwildpopulation.

II. Kostenabschätzung

Die Änderung der Jagdverordnung bedingt voraussichtlich keine zusätzlichen Vollzugskosten. Durch den Wegfall der Abschussplanung von Birkhahnen ist zwar mit geringfügigen Kosteneinsparungen zu rechnen, diese werden jedoch durch die voraussichtlich durchzuführenden Ausnahmeverfahren (nach § 27a der Jagdverordnung) wieder ausgeglichen.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z. 1: Das Land Vorarlberg vertrat (wie auch alle anderen Bundesländer) bislang die Auffassung, dass die bisher verordnete Schusszeit für Birkhahnen (während der Balzzeit) der Vogelschutzrichtlinie entspricht, da die selektive Bejagung von Birkhahnen auf dem Balzplatz von Mitte bis Ende Mai nicht als Bejagung innerhalb der Brut-, Nist- oder Aufzuchtzeit angesehen wurde. Nach wissenschaftlichen Untersuchungen liegt die Balzzeit des Birkwildes nämlich außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit. Die Balzzeit geht eindeutig der Brutzeit voraus, da die Befruchtung der Birkhennen erst im Zuge der Balz erfolgt. Außerdem brütet die Birkhenne in räumlicher Trennung vom Balzplatz, sodass gewährleistet ist, dass jene Hennen, die bereits befruchtet sind, beim Brüten durch die Birkhahnjagd nicht gestört werden.

Zur Klärung, ob die Balzzeit von den Verboten des Art. 7 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie erfasst wird, hat der Europäische Gerichtshof (in den Randnummern 192 bis 195 des erwähnten Urteils) Folgendes festgehalten: „Hierzu ist festzustellen, dass das mit dieser Bestimmung errichtete Schutzregime weit definiert ist, unter Bezugnahme auf die biologischen Besonderheiten der betroffenen Arten, da es sich außer auf die Nistzeit auch auf die einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bezieht. Allein ein solches Verständnis wird nämlich dem Ziel des Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie gerecht, das, wie der Gerichtshof bereits festgestellt hat, darin besteht, für die Zeiträume, in denen das Überleben der wildlebenden Vogelarten besonders gefährdet ist, einen lückenlosen Schutz zu gewährleisten (vgl. Urteile vom 17. Januar 1991, Kommission/Italien, Randnr. 14, und vom 19. Januar 1994, Association pour la protection des animaux sauvages u. a., C-435/92, Slg. 1994, I-67, Randnr. 9). Diese Rechtsprechung spiegelt die Überlegung wi-

der, dass jeder Eingriff während der reproduktionsrelevanten Zeiträume die Vermehrung der Vögel beeinträchtigen kann, auch wenn lediglich ein Teil der Population betroffen ist. Das trifft auch für die Balzzeit zu, während deren die betreffenden Arten besonders exponiert und verletzlich sind. Daraus ist zu folgern, dass die Balzzeit Teil des Zeitraums ist, in dem Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie grundsätzlich jede Jagdausübung untersagt.“

Resultierend daraus hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 12. Juli 2007 (Rechtssache C-507/04) für Recht erkannt und entschieden, dass Vorarlberg für den Birkhahn Art. 7 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat.

Mit der vorgeschlagenen Änderung im § 26 lit. c wird (zur Umsetzung dieses Urteils) die ganzjährige Schonung für Birkhahnen verfügt.

Zu Z. 2: Obwohl nach den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und dem Vorschlag der Europäischen Kommission¹ grundsätzlich eine Bejagung vom 21. September bis zum 31. März möglich wäre, soll davon (vorerst) kein Gebrauch gemacht werden. Österreichweit ist derzeit in Prüfung, ob eine Bejagung zu den bisherigen Schusszeiten unter Anwendung der Ausnahmeregelungen des Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie (bzw. § 27a der Jagdverordnung) umgesetzt werden kann.

Falls in Zukunft (im Rahmen einer neuerlichen Verordnungsänderung) eine Herbst- oder Winterbejagung für Birkhahnen eingeführt werden sollte, würde dies eine vorausgehende Abschussplanung (im Rahmen der Schalenwild-Abschussplanung im Frühjahr) erfordern.

Zu Z. 3: Art. 9 Abs. 1 lit. c der Vogelschutzrichtlinie legt fest, dass die Mitgliedstaaten, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, von den Artikeln 5, 6, 7 und 8² abweichen können, um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen. Entsprechend der Textierung der Vogelschutzrichtlinie wird dieser Ausnahmetatbestand auch in der Jagdverordnung – abweichend von der bisherigen Gliederung – als eigene lit. angefügt.

Zu Z. 4: Bedingt durch die ganzjährige Schonung der Birkhahnen hat auch die reguläre Abschussplanung für Birkhahnen zu entfallen. Davon unberührt bleiben allfällige Planungen im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens nach § 27a der Jagdverordnung.

¹ Die Europäische Kommission bezieht sich bei der vorgeschlagenen Schusszeit auf den „Leitfaden zur Jagd nach den Vorgaben der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten“ und auf das Dokument „Key Concepts - Period of Reproduction and pre-nuptial Migration of Annex II Bird Species in the EU“. Beide Dokumente sind unter der Internet-Adresse <http://www.europa.eu.int/comm/environment/nature/home.htm> abrufbar.

² dies sind die allgemeinen Schutzbestimmungen der Vogelschutzrichtlinie

Zu Z. 5: Nach der geltenden Jagdverordnung umfasst die Jugendklasse (III) bei Hirschen Ein- bis Dreijährige. Die Mittelklasse (IIa und IIb) wird von Vier- bis Neunjährigen gebildet. Die Mindestabschüsse beziehen sich ausschließlich auf die Jugendklasse, andererseits bildet ein Großteil der Hirsche ab dem Alter von vier Jahren ein Geweih mit beidseitiger Krone, sodass der überwiegende Anteil dieser Hirsche als IIa-Hirsch zu beurteilen und somit ganzjährig geschont ist. Dieser Umstand führte in den vergangenen Jahren zu einem sukzessiven Anstieg des Anteils von Hirschen in der Mittelklasse, gleichzeitig wurde in der Jugendklasse zur Erfüllung des Mindestabschusses vor allem auf die zwei- und dreijährigen Hirsche ein großer Jagddruck ausgeübt. Nachdem in der Jugendklasse nur drei Jahrgänge zur Bejagung zur Verfügung stehen, erweist sich eine effiziente Bejagung bzw. Regulierung (und teilweise notwendige Reduzierung) des Rotwildbestandes als äußerst schwierig, zum Teil sogar als hinderlich. Andererseits bereitet die Zunahme der Mittelklasse, welche sechs Jahrgänge umfasst, teilweise Probleme in der Waldentwicklung aber auch in der Hirschpopulation infolge vermehrter Konkurrenz zwischen den gleichrangigen Stücken.

Die Erweiterung der Jugendklasse bzw. Verminderung der Mittelklasse um ein Jahr bringt den Vorteil mit sich, dass für die Regulierung des Hirschbestandes in der Jugendklasse, wo gezwungenermaßen die meisten Stücke abgeschossen werden müssen, mehr Jahrgänge zur Verfügung stehen, als dies bisher der Fall war. Damit erfolgt eine leichtere Bejagung und Abschussplanerfüllung bei den Hirschen, weil mit dieser Regelung auch die vierjährigen Hirsche ohne Berücksichtigung von Geweihmerkmalen erlegt werden dürfen. Der vermehrte Abschuss in der Jugendklasse bewirkt im Laufe der Jahre auch eine anteilmäßig weniger starke Mittelklasse und somit eine bessere Regulierung des gesamten Rotwildbestandes.

Ziele der Änderung sind folglich:

- leichtere Bejagung der Jugendklasse-Hirsche durch Freigabe eines zusätzlichen Jahrganges,
- vermehrte Abschüsse in der Jugendklasse,
- bessere Regulierung des gesamten Hirschbestandes,
- leichtere Erfüllung der Mindestabschussvorgaben und
- leichtere Reduktion des Rotwildbestandes (wo notwendig).

Zu Z. 6: Die Entwicklungen der Steinwildpopulationen im Land Vorarlberg haben in den vergangenen Jahren zu einem markanten Verlust bei Steinböcken in der oberen Mittelklasse (Acht- und Neunjährige) und insbesondere auch in der Ernteklasse (Zehnjährige und Ältere) geführt. Dies hatte wiederum negative Auswirkungen auf die Struktur der einzelnen Steinwildpopulationen. Eine dazu von der Vorarlberger Jägerschaft in Auftrag gegebene Studie³ kam zum Ergebnis, dass der vergleichsweise hohe Abschuss von zehnjährigen

³ Dr. Peter Meile: Steinwild-Projekt Lech-Quellengebirge: Beobachtungen, Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Böcken zu erheblichen Stresssituationen führt. Damit einhergehend wurde ein relativ großer „natürlicher“ Ausfall von Böcken in der oberen Mittelklasse registriert. Dieser Umstand führt zu relativ großen biologischen Nachteilen für die Populationsdynamik der Steinböcke. Der probeweise freiwillige Verzicht bzw. die starke Einschränkung der Abschüsse von zehnjährigen Böcken in den vergangenen zwei Jahren in der Steinwildkolonie Klostertal konnten die Ergebnisse bzw. Empfehlungen der Studie eindeutig bestätigen. Die Reduktion von Abschüssen zehnjähriger Böcke bewirkte eine markante Zunahme von Steinböcken in der oberen Mittel- und in der Ernteklasse, wodurch den biologischen Anforderungen eines optimal strukturierten Steinwildbestandes Rechnung getragen werden konnte.

Mit der geplanten Änderung soll daher die Mittelklasse um ein Jahr nach oben erweitert werden. Das heißt, die Ernteklasse würde somit erst mit elf Jahren (Elfjährige und Ältere) beginnen.

Nachdem Abschüsse in der oberen Mittelklasse nur in Ausnahmefällen freigegeben (und somit nur in sehr geringen Stückzahlen erfolgen), stellt die Erweiterung der oberen Mittelklasse eine wirksame Maßnahme zur Schonung der populationsbiologisch besonders wichtigen älteren Steinböcke dar. Die damit einhergehende Verbesserung der Altersklassenverteilung bewirkt nicht nur die Optimierung der Bestandesstruktur von männlichem Steinwild, sondern auch die Stabilisierung einer gesunden und widerstandskräftigen Gesamt-Steinwildpopulation.

- Zu Z. 7: Die Abschussliste führt beim Steinwild nicht die Altersklasse, sondern die direkte Altersangabe in der jeweiligen Spalte an. Die betroffenen Spaltenbeschriftungen sind daher (der unter Z. 5 beschriebenen Änderung entsprechend) anzupassen.
- Zu Z. 8: Gemäß § 42 Abs. 2 des Jagdgesetzes ist der Abschuss von Wild, welcher dem Abschussplan unterliegt, innerhalb einer Woche der Behörde schriftlich zu melden. Da die Birkhahnen nicht mehr dem Abschussplan unterliegen sollen, ist das Formular für die Abschussmeldung entsprechend anzupassen.